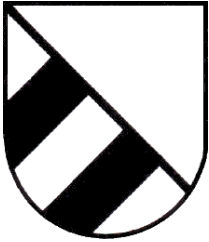




Rünenberg



Kilchberg



Zeglingen

Gültig ab 1. August 2023

Kreisschulvertrag

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen

über

**die Führung einer gemeinsamen Kreisschule
für den Kindergarten und die Primarschule
sowie die Spezielle Förderung in dieser Schulstufe**

vom 02.06.2022 / 09.06.2022 / 13.06.2022

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a und 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstaben a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen folgenden Vertrag:

1. Allgemeines

- Zweck** § 1 Dieser Kreisschulvertrag regelt die gemeinsame Führung des Kindergartens und der Primarschule mit den dazugehörigen Angeboten der Speziellen Förderung.
- Ziel** § 2 Ziel des Vertrages ist es, für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule der Vertragsgemeinden gemeinsam ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes im Zentrum steht.
- Aufgaben** § 3 Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam für die Erfüllung der in § 15 Bildungsgesetz umschriebenen Aufgaben verantwortlich.

2. Organisation

- Schulort** § 4 ¹ Die Schulstandorte sind Rünenberg und Zeglingen.
² Die Schülerinnen und Schüler aus Kilchberg und Zeglingen besuchen in der Regel den Kindergarten in Zeglingen. Schülerinnen und Schüler aus Rünenberg besuchen in der Regel den Kindergarten in Rünenberg.
³ Die Schulleitung beantragt beim Kreisschulrat die Schulorte der jeweiligen Primarschulklassen.
⁴ In der Regel besuchen die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse die Primarschule in Zeglingen und jene der 3. bis 6. Klasse (2. Zyklus) die Primarschule in Rünenberg.
⁵ Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Kosten der Schülertransporte werden von der Kreisschule übernommen.

Schülerinnen und Schüler	§ 5	Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden.
Klassenbildung	§ 6	¹ Es wird eine einzige Klassenbildung über alle Vertragsgemeinden erstellt. ² Die Schulleitung teilt die Kinder in Klassen ein und bildet in der Regel ab der 1. Primarschulklasse Jahrgangsklassen. ³ Die Kindergartenklassen werden gemäss Bildungsgesetzgebung altersgemischt geführt.
Räumlichkeiten, Mobiliar, Wartung und Unterhalt	§ 7	¹ Die Standortgemeinden stellen der Kreisschule die notwendigen Räumlichkeiten inkl. Mobiliar zur Verfügung. ² Der Schulleitung und dem Schulsekretariat stehen Büroräumlichkeiten zur Verfügung. ³ Jede Standortgemeinde sorgt für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Räume und des Mobiliars.
Blockzeiten	§ 8	¹ Der Unterricht findet in umfassenden Blockzeiten gemäss §12 des Bildungsgesetzes statt. ² Geringfügige zeitliche Anpassungen der Anfangs- und Schlusszeiten aufgrund der Busverbindungen können vom Kreisschulrat bewilligt werden.
Spezielle Förderung	§ 9	¹ Die Spezielle Förderung beinhaltet das ganze Angebot gemäss §44 des Bildungsgesetzes. ² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf werden in der Regel integrativ in den Regelklassen unterrichtet.

3. Leitung und Aufsicht

Kreisschulleitung	§ 10	¹ Die Führung der Kreisschule wird durch die vom Kreisschulrat angestellte Schulleitung wahrgenommen. ² Die Schulleitung führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht. ³ Die weiteren Kompetenzen und Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
Kreisschulrat	§ 11	Die Wahl und die Zusammensetzung des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des separaten Kreisschulratsvertrages. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in diesem Vertrag geregelt und ergeben sich im Weiteren aus der Bildungsgesetzgebung.

4. Finanzielles Kostengruppen

§ 12	Kostenpositionen sind: <ul style="list-style-type: none"> a. die Kosten pro Klasse für die Miete von möblierten Schulräumlichkeiten. Dazu gehören Nebenräume wie Werkräume, Turnhalle, Lehrpersonenzimmer, Bibliothek, Besprechungszimmer, Materialraum etc.; b. die Betriebskosten pro Klasse für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Schulräumlichkeiten; c. die Kosten für die Miete und die Betriebskosten des Schulleitungs- und des Schulsekretariatsbüros;
-------------	--

		<ul style="list-style-type: none"> d. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsekretariat) gemäss dem Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz); e. die Ausgaben für den Schülerinnen- und Schülertransport (Umweltschutz-Abo für Primarschülerinnen und Primarschüler); f. die mit der Schulleitung abgesprochenen Kosten für die Fortbildung im Rahmen des Budgets; g. die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen; h. die Ausgaben der Schulleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen und des Budgets; i. die Ausgaben des Schulrates im Rahmen seiner Kompetenzen und des Budgets; j. die Vergütungen für den Kreisschulrat; k. eventuelle weitere Kosten des Schulbetriebs.
Miet- und Betriebskosten	§ 13	¹ Die Miet- und Betriebskosten der Schulräumlichkeiten gemäss § 12 Buchstaben a, b und c erfolgen pauschal. ² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln deren Umfang im Anhang dieses Vertrages. ³ Sie legen die Pauschalen bei veränderten Verhältnissen neu fest und legen den neuen Vertrag der Gemeindeversammlung vor.
Budget und Rechnungsführung	§ 14	¹ Für die Rechnungsführung ist Rünenberg als Kopfgemeinde zuständig. ² Der Kreisschulrat verabschiedet das Budget sowie die Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
Revisionsstelle	§ 15	Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Kopfgemeinde.
Verteilschlüssel	§ 16	Die Aufteilung der Kosten gemäss § 12 Buchstaben a bis k werden nach Einwohnerzahl gemäss Angaben des Statistischen Amtes (Stichtag 30. September des Vorjahres) auf die drei Gemeinden verteilt. Sämtliche Transferzahlungen des Kantons für die Primarschule aller drei Gemeinden werden für die Kostenberechnung in Abzug gebracht und zusammen mit der Schlusszahlung an die Kopfgemeinde überwiesen.
Kostenverteilung	§ 17	¹ Die Kosten werden den Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel verrechnet. ² Die Miet- und Betriebskosten aus den Kostenpositionen § 12 Buchstaben a, b und c werden den Standortgemeinden vergütet.
Zahlungsmodalitäten	§ 18	Die Kopfgemeinde stellt den Gemeinden Kilchberg und Zeglingen Akontorechnungen zur Deckung der laufenden Kosten.

5. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung	§ 19	¹ Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. ² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli). ³ Eine Kündigung des Vertrages zieht die Kündigung des Vertrages über den gemeinsamen Kreisschulrat nach sich.
Änderungen	§ 20	Änderungen des Vertrages bedürfen der Annahme der Einwohnergemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
Inkrafttreten	§ 21	Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01. August 2023 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts		Dieser Kreisschulvertrag Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen ersetzt den bisherigen Kreisschulvertrag Zeglingen-Kilchberg vom 10. bzw. 4. Dezember 2015.

Genehmigungsvermerk

Rünenberg, 02. Juni 2022

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. Th. Zumbrunn

gez. T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Rünenberg vom 02.06.2022.

Kilchberg, 09. Juni 2022

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. M. Aeschbacher

gez. T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Kilchberg vom 09.06.2022.

Zeglingen, 13. Juni 2022

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Mahrer

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen vom 13.06.2022.

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 21. November 2022.



Anhang zum

Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden

Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen

vom 02.06.2022/ 09.06.2022/ 13.06.2022

Gemäss § 13 des Kreisschulvertrages vereinbaren die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgende Miet- und Betriebskosten pro Kalenderjahr:

Miete für alle nötigen Räumlichkeiten pro Klasse	CHF 24'000.-
Betriebskosten der Räumlichkeiten pro Klasse (inkl. Mobiliar und Nebenkosten wie Strom, Wasser, Reinigung)	CHF 24'000.-
Miete für das Schulleitungsbüro und das Büro für das Schulsekretariat je hälftig pro Standort	CHF 12'000.-
Betriebskosten für das Schulleitungsbüro und das Büro für das Schulsekretariat (inkl. Mobiliar und Nebenkosten wie Strom, Wasser, Reinigung) je hälftig pro Standort	CHF 12'000.-

Genehmigungsvermerk

An der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2022 beschlossen.

Namens des Gemeinderates Rünenberg

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. Th. Zumbrunn

gez. T. Weiss

An der Gemeinderatssitzung vom 04.05.2022 beschlossen.

Namens des Gemeinderates Kilchberg

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. M. Aeschbacher

gez. T. Weiss

An der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2022 beschlossen.

Namens des Gemeinderates Zeglingen

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Mahrer